

internationalen Öffentlichkeit gegenüber der friedensgefährdenden Staatsstreichpolitik der Bonner Regierung zum Ausdruck.<sup>3</sup>

## I

Den herrschenden imperialistischen Kräften Westdeutschlands ging es mit der Verabschiedung der Notstands Verfassung darum, das Kernstück der „inneren Staatsreform“ zu schaffen, die auf die Errichtung der offenen Diktatur der Rüstungsmonopole abzielt. Die Notstandsgesetze sind die innenpolitische Seite jenes expansionistischen Programms des westdeutschen Imperialismus, das von F. J. Strauß in seinem Buch „Entwurf für Europa“<sup>4</sup> offen dar gelegt wurde. Dieses Programm liegt dem heute in Bonn praktizierten revanchistischen Expansionskurs zugrunde. Sein strategisches Ziel besteht darin, die DDR in den Machtbereich des westdeutschen Imperialismus zu integrieren, das imperialistische Deutschland in den Grenzen von 1937 wiederherzustellen und den Sozialismus bis an den Bug und das Schwarze Meer zurückzurollen. Die Notstandsgesetze und insbesondere die Notstandsverfassung sind darauf gerichtet, notfalls mit militärdiktatorischen Mitteln alle ökonomischen, wissenschaftlichen und personellen Kräfte des Landes für diese Politik zu mobilisieren und alle Gegenkräfte des Volkes gewaltsam zu unterdrücken. Das wird deutlich, wenn man die Notstandsgesetzgebung, insbesondere die Notstandsverfassung, einer näheren Betrachtung unterzieht.

1. Seit fast einem Jahrzehnt wurde die „Notwendigkeit“ einer Notstands Verfassung von jeder der amtierenden Bundesregierungen mit der Behauptung zu begründen versucht, das Land müsse sich vor einem militärischen Überfall schützen und die erforderlichen Maßnahmen zu seiner Verteidigung ergreifen. Der heuchlerische Charakter dieser Behauptung wird schon daran deutlich, daß bereits 1956 im Zusammenhang mit der Einführung der sog. Wehrverfassung (Art. 17 a, 59 a und 65 a GG) umfangreiche verfassungsrechtliche Voraussetzungen für den „Verteidigungsfall“ geschaffen worden sind, die, ginge es den Herrschenden in Bonn wirklich um die Verteidigung, für die Abwehr eines Angriffs ausreichen würden.

Die gesamte bisherige Politik der westdeutschen Bundesrepublik beweist jedoch, daß es um die Vorbereitung eines Revanchekrieges geht. Die Bundesregierung erkennt die im Nachkriegseuropa bestehenden Grenzen nicht an und erhebt territoriale Forderungen, sie hält am Alleinvertretungsanspruch gegenüber der DDR fest und bekämpft systematisch alle Entspannungsbemühungen, so den Abschluß eines Abkommens über die Nichtweitergabe von Kernwaffen, die Schaffung einer atomwaffenfreien Zone in Mitteleuropa und den Abschluß eines Nichtangriffspaktes zwischen der NATO und den Staaten des Warschauer Paktes.

Dieser auf die Vorbereitung und Auslösung kriegerischer Abenteuer gerichteten Politik entsprechen die vor allem in den Art. 80 a („Spannungsfall“) und 115 a („Verteidigungsfall“) der Notstands Verfassung fixierten Regelungen, auf deren Grundlage der gesamte Notstandsmechanismus — der noch ausführlich darzustellen sein wird — ausgelöst werden kann.

Es ist kein Zufall, daß die herrschenden Kreise in Westdeutschland die Auslösung der geplanten Notstandsmaßnahmen an das Vorliegen eines nicht näher bestimmten „Spannungszustandes“ oder „drohenden Angriffs“ gebun-

<sup>3</sup> Vgl. „Ernste Warnung der UdSSR vor Folgen der Bonner Notstandspolitik“, ND (B) vom 29. 5. 1968, S. 1 f.

<sup>4</sup> Vgl. F. J. Strauß, Entwurf für Europa, Stuttgart 1966, S. 83.